

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 72

ausgegeben am 28. Februar 2020

Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona- virus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), [SR 818.101](#), verordnet die Regierung:

Art. 1

Zweck

1) Diese Verordnung bezweckt, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus (COVID-19) zu treffen.

2) Die Massnahmen dienen dazu:

- a) die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in Liechtenstein zu verhindern oder einzudämmen;
- b) die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c) besonders vulnerable Personen sowie Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko zu schützen.

Art. 2

Veranstaltungsverbot

- 1) Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen bei der sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, in Liechtenstein durchzuführen.
- 2) Bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen weniger als 1000 Personen teilnehmen, müssen die Veranstalter zusammen mit dem Amt für Gesundheit eine Risikoabwägung vornehmen, ob sie die Veranstaltung durchführen können oder nicht.
- 3) Das Veranstaltungsverbot gilt bis zum 15. März 2020.

Art. 3

Aufsicht

- 1) Das Amt für Gesundheit überwacht die Einhaltung der Massnahmen nach Art. 2.
- 2) Das Amt für Gesundheit darf an Veranstaltungsorten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen. Ihm ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten und Veranstaltungsorten zu gewähren.
- 3) Bei Kontrollen vor Ort sind die Anordnungen des Amtes für Gesundheit unverzüglich umzusetzen.

Art. 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 15. März 2020.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mauro Pedrazzini*
Regierungsrat